

Achtung: ... für Sitzung im Nov.

Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Friedhöfe des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Bitterfeld-Wolfen (Friedhofssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 53 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-BestattG LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2003, zuletzt geändert am 17. 11.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) und den §§ 1, 3 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 30.05.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-BestattG LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2003, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am ____ nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Verwaltung
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Verfügbare Grabarten
- § 15 - Reihengrabstätten
- § 16 - Wahlgrabstätten
- § 17 - Beisetzung von Aschen
- § 18 - Gemeinschaftsanlagen
- § 19 - Urnenwiesenreihengräber
- § 20 - Baumurnengrabstätten
- § 21 - Ehrengrabstätten
- § 22 - Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 24 - Gestaltungsvorschriften
- § 25 - Zustimmungserfordernisse
- § 26 - Anlieferung
- § 27 - Standsicherheit der Grabmale
- § 28 - Unterhaltung
- § 29 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 - Allgemeines
- § 31 - Vernachlässigung

VIII. Trauerfeiern

- § 32 - Trauerhalle
- § 33 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 34 - Alte Rechte
- § 35 - Haftung
- § 36 - Gebühren
- § 37 - Ordnungswidrigkeiten
- § 38 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Verwaltung
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Verfügbare Grabarten
- § 15 - Reihengrabstätten
- § 16 - Wahlgrabstätten
- § 17 - Beisetzung von Aschen
- § 18 - Gemeinschaftsanlagen
- § 19 - Urnenreihengrabstätten in Form der Urnenwiesen- und Urnenbaumgrabstätten
- § 20 - Ehrengrabstätten
- § 21 - Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 23 - Gestaltungsvorschriften
- § 24 - Zustimmungserfordernisse
- § 25 - Anlieferung
- § 26 - Standsicherheit der Grabmale
- § 27 - Unterhaltung
- § 28 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 - Allgemeines
- § 30 - Vernachlässigung

VIII. Trauerfeiern

- § 31 - Trauerhalle
- § 32 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 33 - Alte Rechte
- § 34 - Haftung
- § 35 - Gebühren
- § 36 - Ordnungswidrigkeiten
- § 37 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Bitterfeld
- b) Bobbau
- c) Greppin
- d) Holzweißig
- e) Rödgen
- f) Siebenhausen
- g) Thalheim
- h) Wolfen
- i) Zschepkau

(2) *Die Friedhöfe in den Ortsteilen Bitterfeld und Wolfen stehen allen Bürgern zur Verfügung. Auf den anderen Friedhöfen der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist die Beisetzung nur dann zulässig, wenn der Wohnsitz des Verstorbenen oder eines künftigen Nutzungsberechtigten sich in diesem Ortsteil befindet oder ein Nutzungsrecht an der Wahlgrabstelle bereits vorliegt.
Die Friedhofsverwaltung kann in Abhängigkeit von der Kapazität des begehrten Bestattungsfriedhofes auf Antrag Ausnahmen zulassen.*

Die Friedhöfe in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld und Stadt Wolfen stehen allen Bürgern zur Verfügung. Auf den anderen Friedhöfen der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist die Beisetzung nur dann zulässig, wenn der Wohnsitz des Verstorbenen oder eines künftigen Nutzungsberechtigten sich in diesem Ortsteil befindet oder ein Nutzungsrecht an der Wahlgrabstelle bereits vorliegt. Die Friedhofsverwaltung kann in Abhängigkeit von der Kapazität des begehrten Bestattungsfriedhofes auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3 Verwaltung

(1) *Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden durch die Friedhofsverwaltung OT Bitterfeld und die Friedhofsverwaltung OT Wolfen verwaltet.*

Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden durch die Friedhofsverwaltung verwaltet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
- Plan des jeweiligen Gesamtfriedhofes
 - Belegungspläne für alle Grabfelder
 - Friedhofsregister (manuell und Computer gestützt) mit folgenden Angaben:
 - Grabfeld/Teilfeld
 - Anteilung, Reihe, Grabnummer
 - Name und Daten zum Verstorbenen
 - Name und Anschriften des Nutzungsberechtigten
 - Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechts/ der Ruhefrist
 - Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes erhaltener Grabstätten.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Taghelligkeit im gesamten Jahr geöffnet, jedoch grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen. Der Nebeneingang des Bitterfelder Friedhofes ist im Zeitraum vom 20.03. – 30.11. des laufenden Jahres geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Nutzungsberechtigte ist zur Einhaltung der Friedhofssatzung verpflichtet.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind hiervon Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder (nur Friedhöfe Bitterfeld und Wolfen) sowie Fahrzeuge der Stadt, und die von der Stadt zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) *Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie mitgebrachte Abfälle zu entsorgen,* Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, mitgebrachte Abfälle zu entsorgen sowie Wasser von den Friedhöfen mitzunehmen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, sowie zu lagern, ungebührliches Verhalten (u.a. Alkohol- und Drogengenuss),
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind mindestens 10 Werktage vorher bei der Stadt anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Gewerbetreibende haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der zuständigen Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Dazu gehört die schriftliche Verpflichtung, diese Satzung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft zu beachten. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem, sofern vorhanden, die schriftliche Anerkennung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) *Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid für alle Friedhöfe der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Zulassung gilt für ein Kalenderjahr, unabhängig von der Intensität der Nutzung.* Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid für alle Friedhöfe der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Zulassung gilt für ein Kalenderjahr, unabhängig von der Intensität der Nutzung. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) *Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und der Ausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.*
- (6) (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Den Anordnungen und Absprachen der zuständigen Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Die

Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (7) (6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (8) (7) Für Transporte ist eine Einfahrtsgenehmigung einzuholen. Es sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden, es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden und bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt. Das Befahren des Friedhofes außerhalb der festgelegten Wegeführung (auf Rasen, Anlagen u. a.) ist nicht gestattet.
- (9) (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Unterbrechung oder Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind von den Gewerbetreibenden oder deren Angestellten auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Unterbrechung oder Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind von den Gewerbetreibenden oder deren Angestellten auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten einschließlich Pflanzen und Pflanzenrest sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (10) (9) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 9 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (11) (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Erbringung von Dienstleistungen möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen, spätestens jedoch bis zum Abschluss der Arbeiten. Abs. 1 – 5 4 finden keine Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen:
- Bestattungsschein des Standesamtes (Sterbefallbescheinigung)
 - Einäscherungsbescheinigung
 - Sterbeurkunde
 - Benennung der Grabart (Kostenträgers)
 - Graburkunde bzw. Grabstättennutzungsvertrag
 - Auftrag zur Bestattung

Für Bestattungen am Wochenende sind die erforderlichen Unterlagen (Urkunden u.a.) am darauffolgenden Werktag in der Friedhofsverwaltung abzugeben.

- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Ein Anspruch auf einen bestimmten Bestattungstermin besteht nicht.

Bestattungszeiten von Montag bis Freitag alle Ortsteile

	mit/ohne Trauerhalle	mit/ohne Trauerhalle
Montag	9.00, 11.00, 13.00 Uhr	15.00 Uhr
Dienstag	9.00, 11.00, 13.00 Uhr	15.00 Uhr
Mittwoch	9.00, 11.00, 13.00 Uhr	15.00 Uhr
Donnerstag	9.00, 11.00, 13.00 Uhr	15.00 Uhr
Freitag	9.00, 11.00, 13.00 Uhr	15.00 Uhr

a) Bestattungstermine werden für alle Friedhöfe in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils 09:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 15:00 Uhr mit oder ohne Trauerhallennutzung angeboten.

Bestattungszeiten Samstag Friedhöfe OT Bitterfeld/Wolfen

	mit/ohne Trauerhalle
Erdbestattung	9.00 und 13.00 Uhr
Urnenbestattung	11.00 und 13.00 Uhr

b) Auf den Friedhöfen Bitterfeld und Wolfen werden Bestattungstermine an Samstagen für Erdbestattungen 09:00 Uhr und für Urnenbestattungen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr mit oder ohne Trauerhallennutzung angeboten.

Bestattungszeiten Samstag Friedhöfe OT Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim und Zschepkau

	mit Trauerhalle	ohne Trauerhalle
Erdbestattung	9.00 Uhr	13.00 Uhr
Urnenbestattung	11.00 Uhr	13.00 Uhr

c) Auf den Friedhöfen Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim und Zschepkau werden Bestattungstermine an Samstagen für Erdbestattungen 09:00 Uhr und für Urnenbestattungen 11:00 Uhr jeweils mit Trauerhallennutzung und 13:00 Uhr jeweils ohne Trauerhallennutzung angeboten.

Um einen reibungslosen Ablauf aller Beisetzungen zu gewährleisten, erfolgt die Terminvergabe im 2-Stunden-Rhythmus.

- (3) Erdbestattung und Einäscherung sollen nach dem Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind laut Bestattungsgesetz LSA innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.

Erdbestattung und Einäscherung sollen nach dem Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind laut Bestattungsgesetz LSA innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen. In Abweichung von Satz 1 ist für Erdbestattungen nach dem 10. Tag eine schriftliche Fristverlängerung mit Begründung durch den Bestatter bzw. den Nutzungsberechtigten einzureichen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Särge aus anderen Materialien, wie z. B. Eiche, Mooreiche u. a. müssen der Stadt mitgeteilt werden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Es dürfen nur Aschekapseln und Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrottet.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Es dürfen nur Aschekapseln und Schmuckurnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrottet.

- (4) Die Anlage von Gräften und Tiefengräbern ist nicht gestattet, Mauernischen werden nicht neu belegt.
- (5) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist Aufgabe der Stadt. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat bei einer Beisetzung in einem benachbarten Grab eventuelle kurzzeitige Beeinträchtigungen zu dulden.

§ 11 Ruhezeit

- (1) *Die Ruhezeit für Leichen vor dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre. Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. In Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse und die Beschaffenheit der Särge, kann die Ruhefrist auf mindestens 30 Jahre erhöht werden.*
Die Ruhezeit für Erdbestattungen vor dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre. Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. In Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse und die Beschaffenheit der Särge, kann die Ruhefrist auf mindestens 30 Jahre erhöht werden.
- (2) *Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.*
Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (3) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) *Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden, hinter denen selbst die Achtung vor der Totenruhe zurückzutreten hat.*
Umbettungen von Erdbestattungen und Urnenbestattungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden, hinter denen selbst die Achtung vor der Totenruhe zurückzutreten hat.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) *Alle Umbettungen von Ascheresten werden von der Stadt oder deren Erfüllungsgehilfen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Urnen aus den Gemeinschaftsanlagen, den Urnenwiesengrabstätten und den Urnenbaumgrabstätten sind nicht möglich. Die Umbettung von Leichen erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch den beauftragten Bestatter. Die Anwesenheit Dritter während einer Umbettung ist nicht erlaubt.*
Alle Umbettungen von Ascheresten werden von der Stadt oder deren Erfüllungsgehilfen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Urnen aus den Gemeinschaftsanlagen, den Urnenreihengrabstätten (Urnenwiesengrab und Urnenbaumgrab) sind nicht möglich. Die Umbettung von Erdbestattungen erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch den beauftragten Bestatter. Die Anwesenheit Dritter während einer Umbettung ist nicht erlaubt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, soweit nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) *Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedürfen einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.*
Erdbestattungen und Urnenbestattungen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedürfen einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

- (8) Die Stadt ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen, insbesondere bei Schließung und Aufhebung von Friedhöfen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Vergabe von Grabstätten erfolgt nur bei Eintritt des Sterbefalles.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabart, auch wenn diese in der geltenden Friedhofsgebührensatzung für den jeweiligen Friedhof aufgelistet ist. Es gilt, ob die jeweilige Grabart zum Zeitpunkt des geplanten Erwerbs verfügbar ist, oder ob alle dafür vorgesehenen Grabstellen belegt sind. Dies gilt nicht für das Reihengrab.

- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) **Erdbestattung**
- Erwachsenen-Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Gemeinschaftsanlage Erdbestattung
 - Erdbestattung auf der Kinderwiese
- b) **Urnenbestattung**
- Urnenreihengrabstätten in Form von Urnenwiesengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten. 2-, 4-, 6-stellig
 - Urnengemeinschaftsanlage
 - Urnenbeisetzung auf der Kinderwiese
- c) **Ehrenggrabstätten**
- d) **Kriegsgräber**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) **Erdbestattung**
- Erdreihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Erdreihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - Erdwahlgrabstätten, 1- und 2-stellig
 - Gemeinschaftsanlage Erdbestattung
 - Erdbestattung auf der Kinderwiese
- b) **Urnenbestattung**
- Urnenreihengrabstätten in Form von Urnenwiesengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten. 2-, 4-, 6-stellig
 - Urnengemeinschaftsanlage
 - Urnenbeisetzung auf der Kinderwiese
- c) **Ehrenggrabstätten**
- d) **Kriegsgräber**

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrenggrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Verfügbare Grabarten

- (1) Auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen nicht alle Grabarten zur Verfügung.
- (2) Die einzelnen Grabarten stehen auf den verschiedenen Friedhöfen wie folgt zur Verfügung:

	Bitterfeld	Wolfen	Holzweißig	Bobbau	Thalheim	Rödgen	Zschepkau	Greppin	Siebenhausen
Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	X	X							
Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	X	X							
Gemeinschaftsanlage für anonyme Erdbestattung	X								
Kinderwiese für anonyme Erdbestattung	X								
Erdwahlgrab 1-stellig (+ maximal 6 Urnen)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Erdwahlgrab 2-stellig (+ maximal 12 Urnen)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Reihengrab Urnenwiesengrab	X	X							
Reihengrab Urnenbaumgrab	X								
Kinderwiese für anonyme Urnenbeisetzung	X								

anonyme Urnengemeinschaftsanlage	X	X	X	X	X	X	X	X	
Wahlgrab Urnenstelle 2-stellig	X	X	X	X		X	X	X	X
Wahlgrab Urnenstelle 4-stellig		X		X	X				X
Wahlgrab Urnenstelle 6-stellig	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Änderung der Darstellung in:

Grabart	verfügbar auf dem Friedhof
Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Bitterfeld und Wolfen
Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	Bitterfeld und Wolfen
Gemeinschaftsanlage für anonyme Erdbestattung	Bitterfeld
Kinderwiese für anonyme Erdbestattung	Bitterfeld
Erdwahlgrab 1-stellig (+ maximal 6 Urnen)	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau
Erdwahlgrab 2-stellig (+ maximal 12 Urnen)	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau
Reihengrab Urnenwiesengrab	Bitterfeld und Wolfen
Reihengrab Urnenbaumgrab	Bitterfeld
Kinderwiese für anonyme Urnenbeisetzung	Bitterfeld
anonyme Urnengemeinschaftsanlage	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau
Wahlgrab Urnenstelle 2-stellig	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Wolfen und Zschepkau
Wahlgrab Urnenstelle 4-stellig	Bobbau, Siebenhausen, Thalheim und Wolfen
Wahlgrab Urnenstelle 6-stellig	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, Urnenwiesen- und Urnenbaumbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.

- (2) Die Grababmessungen sind:

Grabart	Abmessung
Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,20m x 1,50m
Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr Friedhofsverwaltung Ortsteil Bitterfeld	2,50m x 1,30m
Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr Friedhofsverwaltung Ortsteil Wolfen	2,00m x 0,90m

Grabart	Maximale Abmessung
Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,50m x 1,20m
Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	2,50m x 1,30m
Urnenwiesen- oder Urnenbaumgrab	0,50m x 0,50m

Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.

- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbesetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt für mindestens 1 Jahr. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen.
- (2) Wahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde beziehungsweise des Grabstättennutzungsvertrages.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt und eine weitere Bestattung auf der Grabstätte wird verwehrt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 S. 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Stadt auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (13) Die Grababmessungen sind:

Grabart	Abmessung
Erdwahlgrab 1-stellig Friedhofsverwaltung Ortsteil Bitterfeld	2,70m x 2,50m
Erdwahlgrab 1-stellig Friedhofsverwaltung Ortsteil Wolfen	2,00m x 0,90m
Erdwahlgrab 2-stellig Friedhofsverwaltung Ortsteil Bitterfeld	2,70m x 3,50m
Erdwahlgrab 2-stellig Friedhofsverwaltung Ortsteil Wolfen	2,00m x 2,30m

Änderung der Darstellung in:

Grabart	Maximale Abmessung
Erdwahlgrab 1-stellig	2,70m x 2,50m
Erdwahlgrab 2-stellig	2,70m x 3,50m

Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.

§ 17 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Urnengemeinschaftsanlage
- c) Erd-Wahlgrabstätten
- d) Ehrengabstätten
- e) Kinderwiese
- f) Baumurnengrabstätten
- g) Urnenwiesenreihengabstätten

Urnenwahlgrabstätten
 Urnengemeinschaftsanlage
 Erdwahlgrabstätten, 1- und 2-stellig
 Ehrengabstätten
 Kinderwiese
 Reihengrab Urnenbaumgrabstätten
 Reihengrab Urnenwiesengrabstätten

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe und der Definition der Aschengrabstätte.

- (3) Die Grababmessungen sind:

Grabart	Abmessung
Wahlgrab Urnenstelle 2-stellig Friedhofsverwaltung Ortsteil Bitterfeld	1,00m x 1,00m
Wahlgrab Urnenstelle 2-stellig Friedhofsverwaltung Ortsteil Wolfen	1,00m x 0,60m
Wahlgrab Urnenstelle 4-stellig	1,20m x 1,20m
Wahlgrab Urnenstelle 6-stellig Friedhofsverwaltung Ortsteil Bitterfeld	2,20m x 2,00m
Wahlgrab Urnenstelle 6-stellig Friedhofsverwaltung Ortsteil Wolfen	2,00m x 0,90m

Änderung der Darstellung in:

Grabart	Maximale Abmessung einschl. unmittelbare Angrenzungsfläche
Wahlgrab Urnenstelle 2-stellig	1,00m x 1,00m
Wahlgrab Urnenstelle 4-stellig	1,20m x 1,20m
Wahlgrab Urnenstelle 6-stellig	2,20m x 2,00m

Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.

- (4) In anonymen Urnengrabstätten (Urnengemeinschaftsanlage) werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 18 Gemeinschaftsanlagen

- (1) In Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle der Reihe nach besetzt. Die Beisetzung der Aschekapsel in die Rasenfläche erfolgt ohne Schmuck- bzw. Überurne.

- a) In die Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen werden Leichen ohne besondere Einzelgrabkennzeichnungen in die Rasenfläche beigesetzt.
- b) In die Kinderwiese werden Urnen und/oder Leichen von Früh- bzw. Totgeburten ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle in die Rasenfläche beigesetzt.

- (2) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung nicht erworben.

- (3) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Stadt. Durch Angehörige abgelegter Grabschmuck, Pflanzschalen u. a. geht in das Eigentum der Stadt über, ein Anspruch auf Erhalt und Aufbewahrung besteht nicht. Das Anlegen von Kleinbeeten u. a. ist nicht gestattet.

- (4) Die Ablage von Gegenständen, wie Gedenksteine, Namenstafeln, Figuren u. a., auf den Gemeinschaftsanlagen sowie die Vornahme einer individuellen Kennzeichnung sind nicht gestattet.

- (5) Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

- (6) Die Angehörigen akzeptieren bei der Anmeldung des Sterbefalles die Rahmenbedingungen dieser Anlage.
- (7) Die Grababmessungen sind:

Grabart	Abmessung
Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung	1,30m x 2,50m
Kinderwiese Erdbestattung	1,00m x 1,20m
Kinderwiese Urnenbeisetzung	0,70m x 0,70m
Urnengemeinschaftsanlage	0,70m x 0,70m

Änderung der Darstellung in:

Grabart	Maximale Abmessung einschl. unmittelbare Angrenzungsfläche
Gemeinschaftsanlage für anonyme Erdbestattung	2,50m x 1,30m
Kinderwiese für anonyme Erdbestattung	1,20m x 1,00m
Kinderwiese für anonyme Urnenbeisetzung	0,70m x 0,70m
Urnengemeinschaftsanlage	0,70m x 0,70m

Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.

§ 19 Urnenreihengrabstätten in Form von Urnenwiesen- und Urnenbaumgrabstätten

- (1) Die Urnenwiesengrabstätten werden in einer geschlossenen Rasenfläche der Reihe nach angelegt. Die Größe der einzelnen Grabstellen beträgt 0,70m x 0,70m.
- (2) Die Urnenbaumgrabstätten werden in einer geschlossenen Grababteilung mit einem entsprechenden Baumbestand angelegt. Sie werden in einem Radius von 3 m um die entsprechenden ausgewählten Bäume angelegt. Es werden pro Baum 12 Einzelgrabstätten vergeben.
- (3) Der Größe der einzelnen Grabstellen gemäß Absätze 1 und 2 beträgt 0,50 m x 0,50 m.

Die Urnenwiesengrabstätten werden in einer geschlossenen Rasenfläche der Reihe nach angelegt.

- (2) (4) In jeder Urnenwiesengrabstätte darf eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung der Aschekapsel erfolgt ohne Schmuck bzw. Überurne.

In jeder Grabstätte nach Absatz 1 und 2 darf eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung der Aschekapsel erfolgt ohne Schmuck bzw. Überurne.

- (3) (5) Die Gestaltung der Grabstätte erfolgt mit einem liegenden Grabmal aus Naturstein in Form einer Gruftplatte mit den Maßen 0,5 m x 0,5 m x mindestens 0,1 m. Durch den Nutzungsberechtigten erfolgt das Setzen der Gruftplatte in den ersten 3 Monaten nach der Beisetzung.

- (4) (6) Das Anlegen von individuellen Pflanzbeeten, die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern u. a. ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck zu speziellen Gedenktagen ist nur auf der jeweiligen Gruftplatte des Verstorbenen gestattet.

(6) Das Anlegen von individuellen Pflanzbeeten, die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern u. a. sowie das Umranden der Gruftplatte mit Sand, Kies, Schmucksteinen u.ä.m. ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck zu speziellen Gedenktagen ist nur auf der jeweiligen Gruftplatte des Verstorbenen gestattet.

- (5) (7) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte wird für 20 Jahre vergeben. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwiesengrab ist nicht möglich.

Das Nutzungsrecht an der Grabstätte gemäß Absätze 1 und 2 wird für 20 Jahre vergeben. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte ist nicht möglich.

- (6) (8) Die Gestaltung und Pflege dieser Anlage obliegt der Stadt.

- (7) (9) Die Angehörigen akzeptieren bei der Anmeldung des Sterbefalles die Rahmenbedingungen dieser Anlage.

- (8) (10) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenwiesengrabstätten.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten gemäß § 15 entsprechend auch für Grabstätten nach Absatz 1 und 2.

Reihengrabstätte für Erwachsene	1,60 x 0,80 m	/	/	/	/	/	/
Wahlgrabstätte einstellig	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung	0,90 x 2,00 m 0,90 x 1,95 m	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung	0,90 x 2,00 m	0,90 x 2,00 m	0,90 x 2,00 m	0,90 x 2,00 m
Wahlgrabstätte zweistellig	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung	2,30 x 2,00 m 2,30 x 1,95 m	/	2,30 x 2,00 m	2,30 x 2,00 m	2,30 x 2,00 m	2,30 x 2,00 m
Wahlgrabstätte drei-/mehrestellig	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung

(8) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Einfassungen aus Naturstein in nachfolgend genannten Maßen zulässig. Die Mindestmaterialstärke der Einfassung beträgt 0,06 m.

	OT Bitterfeld	OT Wolfen	OT Holzweißig	OT Greppin	OT Thalheim	OT Bobbau/	OT Rödgen/Zschepkau/Siebenhausen
Urnenwahlgrabstätte zweistellig	0,60 x 0,80 m	0,60 x 1,00 m	0,70 x 0,50 m	0,60 x 1,00 m	/	0,60 x 1,00 m	0,60 x 1,00 m
Urnenwahlgrabstätte vierstellig	/	1,60 x 0,90 m	/	/	0,80 x 1,00 m	0,75 x 1,50 m	/
Urnenwahlgrabstätte sechsstellig	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung	0,90 x 2,00 m	individuelle Gestaltungsform in Absprache mit der zuständigen Friedhofsverwaltung	0,90 x 2,00 m	0,90 x 2,00 m	0,90 x 2,00 m	0,90 x 2,00 m

Absätze 7 und 8 zusammenfassen und folgende Textfassung neu für Absatz 7 und Absatz 8 demnach auf:

(7) Auf Grabstätten gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung sind Grabeinfassungen aus Naturstein zulässig. Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig. Auf Antrag erteilt die Friedhofsverwaltung die Genehmigung. Bei der Antragstellung sind die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Grabfeldes zu berücksichtigen. Die Mindestmaterialstärke der Einfassung beträgt 0,06 m. Sie dürfen dabei eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.

(8) Nachstehende Abmessungen sind dabei nicht zu überschreiten:

- a) Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,60 m x 0,80 m,
- b) Erdreihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 0,80 m x 1,60 m,
- c) Erdwahlgrab 1-stellig 0,90 m x 2,00 m,
- d) Erdwahlgrab 2-stellig 2,30 m x 2,00 m,
- e) Urnenwahlgrab 2-stellig 0,60 m x 1,00 m, ausgenommen Friedhöfe Bitterfeld 0,60 m x 0,80 m und Holzweißig 0,70 m x 0,50 m,
- f) Urnenwahlgrab 4-stellig 0,80 m x 1,00 m, ausgenommen Friedhöfe Wolfen 1,60 m x 0,90 m und Bobbau 0,75 m x 1,50 m,

g) Urnenwahlgrab 6-stellig

0,90 m x 2,00 m.

Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.

- (9) Für die Friedhöfe Bitterfeld und Holzweißig gilt für das Setzen der Grabsteine nachfolgende Vorschrift:

Das Setzen des Grabmales erfolgt mit oder ohne Sockel hinter die Einfassung.

- (10) Die Verwendung von Gruftplatten ist auf allen Friedhöfen zulässig. Das maximale Maß der Gruftplatte richtet sich nach dem Maß der zulässigen Einfassung.

- (11) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 23 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2, 4 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 2 und 4 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

- (12) Als künstlerisch oder geschichtlich wertvoll anerkannte Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, dürfen ohne Genehmigung der Stadt und des für die Denkmalpflege verantwortlichen Organs nicht entfernt oder verändert werden. Sie sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Pflege und Schutz der Denkmale zu erhalten und zu pflegen.

§ 25 (24) Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausführung einzureichen und beinhalten:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) *Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang durch die zuständige Stadt zu bearbeiten.*

Die Errichtung und jede Veränderung von Einfassungen und Gruftplatten sowie aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang durch die zuständige Stadt zu bearbeiten.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (5) Die Hersteller der Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie den Antrag einreichen. Sie sind verpflichtet, dem Antragsteller nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.

- (6) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 26 (25) Anlieferung

- (1) *Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:*

Beim Liefern von Grabmalen, Einfassungen, Gruftplatten und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:

- a) der bewilligte Genehmigungsantrag zur Errichtung einer Grabanlage und soweit erforderlich;
- b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole,
- c) der genehmigte Entwurf.

- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

§ 27 (26) Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie durch einen Fachbetrieb (i. d. R. Steinmetz, Bildhauer) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die TA Grabmal kann in der Stadt eingesehen werden. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Amtshaftung bleiben unberührt.

(3) Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.

§ 36 (35) Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bitterfeld-Wolfen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 (36) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den §§ 1, 3 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder (nur Friedhöfe Bitterfeld und Wolfen) sowie Fahrzeuge der Stadt und die von der Stadt zugelassenen Gewerbetreibenden, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum, Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert sowie mitgebrachte Abfälle entsorgt,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, isst und trinkt, spielt, lagert und sich ungebührlich verhält,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Hunde.
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 6, 7 und 9 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. entgegen § 29 Abs. 10 Sand, Kies, Schmucksteine u.a.m. aber auch Beplantungen außerhalb der Grabstätte aufbringt,
11. nach Aufforderung entgegen § 29 Abs. 11 Bänke, Sitzgelegenheiten, Gerätekästen u.a.m. an oder auf der Grabstätte belässt. Die Friedhofsverwaltung veranlasst die kostenpflichtige Entsorgung dieser Gegenstände.
10. 12. Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 38 (37) Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Friedhofssatzung des Friedhofes der Stadt Bitterfeld vom 15.05.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.10.2009
- Die Friedhofssatzung der Gemeinde Bobbau vom 11.07.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.10.2009
- Die Friedhofssatzung der Gemeinde Greppin vom 03.07.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.10.2009
- Die Friedhofssatzung der Gemeinde Holzweißig vom 31.01.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.10.2009
- Die Friedhofssatzung der Gemeinde Thalheim vom 18.06.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.10.2009
- Die Friedhofssatzung der Stadt Wolfen vom 25.06.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.10.2009.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.01.2013 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den ____.

gez. Wust
Oberbürgermeisterin

Siegel

Anmerkung, nur bei Lesefassung!

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
081-2012	Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Friedhöfe des Städtischen Friedhofs- Bestattungswesens (Friedhofssatzung)	30.05.2012	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 15.06.2012
261-2012	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen Friedhöfe des Städtischen Friedhofs- Bestattungswesens (Friedhofssatzung)	23.01.2013	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 08.02.2013
178-2013	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen Friedhöfe des Städtischen Friedhofs- Bestattungswesens (Friedhofssatzung)	11.12.2013	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 03.01.2014

